

Stadt Wien
MA 22
Dresdner Straße 45

Wien, 25.11.2021

1200 Wien

E-Mail: post@ma22.wien.gv.at

**Stellungnahme des Forum Wissenschaft & Umwelt - eRecht: 457588/2021
MA 22 – 457499/2020 Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die
Erlassung eines fischereilichen Managementplanes 2021 bis 2028;
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Forum Wissenschaft & Umwelt dankt für die Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf Stellung zu nehmen. Bitte finden Sie nachfolgend unsere Vorschläge und Anmerkungen zu Details.

Besonders hervorheben wollen wir, dass den Schutzziele des Nationalparks – hier vor Allem der Eingriffsfreiheit - wesentlich höhere Bedeutung zukommt als spezifischen Interessen im Rahmen von Freizeitbeschäftigungen.

Generell möchten wir darauf hinweisen, dass der Plan für 2021 wohl zu spät kommt.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anmerkungen sowie mit besten Empfehlungen



Prof. Dr. Reinhold Christian
geschäftsführender Präsident

Anmerkungen im Detail:

zu § 1:

Ein weiteres Ziel soll eingeführt werden: Schrittweise Reduktion der Höchstzahl der Fischereilizenzen auf zwei Drittel des derzeitigen Standes, beginnend ab 2024. Der Begriff ökologische Tragfähigkeit ist im Zusammenhang mit einer reinen Freizeitfischerei irrelevant. Schutzziele eines Nationalparks, hier vor allem Eingriffsfreiheit, stehen über der Freizeitbeschäftigung.

Erläuterung: Dies soll vorzugsweise durch Nichtvergabe zurückgelegter Lizenzen oder nach Entzug der Lizenz im Falle einer Übertretung dieser Verordnung erfolgen. Überhaupt sollte angestrebt werden, nicht mehr beanspruchte Lizenzen nicht neu zu vergeben.

zu § 4 (2) 4.:

Jedenfalls ist einer Beschränkung des Ausfanges bzw. einem temporären Verbot der Fischerei Vorzug vor Besatzmaßnahmen zu geben.

zu § 5 (6) 4.:

Der Punkt 4. ist ersatzlos zu streichen.

Erläuterung: Es gibt kein erkennbares öffentliches Interesse, das in einem Nationalpark über einer Erhaltung der ungestörten und natürlichen Entwicklung der Fischbestände steht und nicht durch die Punkte 1-3 abgedeckt werden kann.

zu § 14:

Es wird vorgeschlagen, Bootsfischerei nicht zu gestatten oder diese spätestens mit Ende dieser Verordnung im Jahr 2028 zu beenden.

Erläuterung: Das Befahren von Augewässern mit Booten ist ein zusätzlicher Störfaktor für Wasserwild. Fischerei vom Boot aus ist hinsichtlich der Entnahmen schwerer zu kontrollieren.

zu § 16:

Es wird angenommen, dass mit Befahren das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen gemeint ist. Es ist nicht einzusehen, dass zur Ausübung der Freizeitfischerei ein Befahren erforderlich ist. Sinnvoller wäre es, für Gewässer, die fußläufig schwerer zu erreichen sind, keine Lizenzen zu vergeben.

zu § 17:

Anmerkung: Monitoring-Pflichten wurden bisher offenbar nicht ausreichend erfüllt. Die jüngste Fischbestandserhebung in der Lobau stammt aus dem Jahr 2021. Es ist daher vorzulegen, dass künftig in der Lobau tatsächlich ein regelmäßiges Monitoring stattfindet, um die in Absatz (2) vorgesehene Vorlage überhaupt sinnvoll zu ermöglichen. Vorzulegen ist dann vor allem dafür, dass bedarfsorientiert Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität im Sinn des Nationalparkgesetzes durchgeführt werden.

In Abs. 1 heißt es, dass von der Nationalpark Donauauen GmbH Untersuchungen durchzuführen sind.

In Abs. 2 heißt es, dass die Ergebnisse der Nationalpark Donauauen vorzulegen sind. Das ist ein gewisser Widerspruch, denn wenn die GmbH die Untersuchungen durchführt, dann sind sie von ihr jemandem (wem?) vorzulegen. Es sei denn, die GmbH ist verpflichtet, Untersuchungen zu beauftragen, dann sollte dies auch in Abs. 1 so formuliert werden. Andererseits ist es im Zuständigkeitsbereich der GmbH zu entscheiden, ob sie Untersuchungen selbst durchführt oder beauftragt. Um Klarstellung wird ersucht.

Dotation:

Anmerkung: Die in den Erläuterungen zitierte Zielsetzung des Naturschutzes für Fische ist in die Praxis umzusetzen. Aufgrund der unzureichenden bzw. unterlassenen Dotation der unteren Lobau schreitet die Verlandung in beängstigendem Ausmaß voran. Damit werden nicht nur die Ziele des Nationalparks Donau-Auen verletzt, sondern auch die Verschlechterungsverbote gemäß FFH-RL und WRRL. Der Verlandungsprozess, der sich an mehreren Gewässern zeigt, ist mit wirksamen Maßnahmen hinten zu halten.